

BUCHBESPRECHUNGEN

Praxisregeln zu den Regeln für den Schlagwortkatalog (RSWK) und der Schlagwortnormdatei (SWD). Die Deutsche Bibliothek. Bearb.: Friedrich Geißelmann...
Red.: Sigrid Bellgardt; Barbara Kelm. Frankfurt/M. Losebl.-Ausg. Grundwerk 1992.
ISBN 3-922051-37-5

Schon verhältnismäßig kurze Zeit nach der Bereitstellung der RSWK-Arbeitsmitteltrias von Regelwerk (2., erw. Aufl. 1991), Schlagwortnormdatei (SWD, früher SWL, seit 1987 im Vertrieb) und der nach langer Vorbereitungszeit 1991 erschienenen Beispielsammlung zu den Regeln für den Schlagwortkatalog ist in rascher Folge die Herausgabe von „Praxisregeln“, „Ergänzungen und Berichtigungen“ und von „Diskussionsentwürfen“ zur Weiterentwicklung der RSWK notwendig geworden.

Zusätzlich wird dieser aus der operativen Arbeit herrührende RSWK-Interpretations-, Änderungs- und Weiterentwicklungsbedarf überlagert von dem Problem ihrer bei der Regelwerkserstellung bereits absehbaren, aber versäumten strategischen Umorientierung. Sie ergibt sich aus der Logik der Nutzung von Online-Katalogen und Normdateien mit dem Ziel, die Dominanz der Regelwerksorientierung an den herkömmlichen Listen- und Zettelkatalogen abzubauen und die Entwicklung von RAK und RSWK stärker als bisher zusammenzuführen. Dem trägt nach der Neuorganisation der Kommissionsarbeit auch das Arbeitsprogramm der DBI-Kommission für „Erschließung und Katalogmanagement“ Rechnung.

Die vorliegenden „Praxisregeln“ erweitern nunmehr den inzwischen nicht eben kleinen Komplex der Arbeitsmittel und Normierungshilfen für eine einheitliche verbale Sacherschließung um ein viertes, wegen ihres Komplementärcharakters zu den RSWK und der SWD grundlegendes Arbeitsmittel und Informationsorgan in Loseblattform mit jährlichen Nachlieferungen. Sie sind ihrem Namen entsprechend bereits aufgrund der täglichen praktischen Arbeit mit den RSWK und der SWD und ihrem mit der Verbreiterung der Anwender- und Fremddatennutzerbasis ansteigenden Präzisierung-, Kommentierungs- und Normierungsbedarf entstanden. An ihrer Erstellung waren die wesentlichen Anwender- und Zielgruppen sowie Bibliotheksverbände beteiligt, zuletzt (seit 1991) zusammengefaßt in der „Expertengruppe RSWK-Weiterentwicklung und Praxisregeln“ der oben erwähnten DBI-Kommission. Damit kommt den Praxisregeln ein breit abgesicherter autoritativer Charakter zu.

Entstehungsanlaß und Aufgabe der Praxisregeln ist daher, die in der Indexierungspraxis aufgetauchten bzw. auftauchenden Interpretationsspielräume, unterschiedlichen Regelauslegungen oder mit den vorhandenen Instrumentarien nicht immer zweifelsfrei zu lösenden Sachverhalte auf der Grundlage des Regelwerks zu klären, zu konkretisieren und für eine einheitliche Anwendung und Weiterführung von RSWK und SWD verbind-

lich festzuschreiben. Deswegen aber die Praxisregeln als Ausfluß eines „dem Prinzipiellen“ verhafteten Grundwerks zu bezeichnen (Dialog Bibl. 4, 1992, 3, S. 10), das „nur die Prinzipien bieten“ kann, „nach denen bei der Beschlagwortung zu verfahren ist“ (Vorwort Praxisregeln), ist weder dem Detaillierungsgrad noch dem Umfang der RSWK angemessen. Entgegen dem Suggestivnamen Praxisregeln verdanken diese auch nicht irgendeiner Theorielastigkeit der RSWK ihre Entstehung. Vielmehr erzwingen nunmehr in der Anwendung der vielfältige Kompromißcharakter und die Traditionsgebundenheit eines aus der Summe bestimmter Schlagwortkatalogerfahrungen pragmatisch erstellten Regelwerks mit einer Tendenz zur Kasuistik einen erhöhten Regelungs- und Normierungsbedarf. Der Widerspruch zwischen einem pragmatisch und „praxisnah“ erstellten Regelwerk und der daraus resultierenden Notwendigkeit, wiederum Praxisregeln für die einheitliche Anwendung zu erstellen, ist aber offenkundig und wird unausgesprochen zur Kritik an den RSWK und den Bedingungen ihrer Entstehung.

Dem Gedanken der inneren Einheit von RSWK und Praxisregeln entspricht, daß sie sich in der Paragraphenabfolge, dem Aufbau und der Gestaltung an den RSWK orientieren. Desgleichen führt die zwangsläufige Übereinstimmung von Regelwerk/Praxisregeln und daraus gewonnenem Normvokabular folgerichtig zur im Titel vermerkten Erstreckung der Praxisregeln auch auf die SWD.

Inhaltlich decken die Praxisregeln in etwa die gesamte Bandbreite der RSWK ab, soweit sich in der Indexierungspraxis ein zusätzlicher Erläuterungs- und Präzisionsbedarf ergab. Deutlich liegt aber ein Schwergewicht der Praxisregeln bei den individuell, zeitlich oder räumlich eindeutig identifizierbaren und in Anlehnung oder Abweichung an RAK oder zu konsultierende Nachschlagewerke überwiegend formal regelbaren Normierungen. Insbesondere erreichen

- Ansetzungsfragen (z.B.: von Fürstennamen § 108.7a, mehrgliedrige geographische Namen § 204.2, die Unterteilung geographischer Namen durch ein anderes Geographikum § 205.3, verbale Epochenbezeichnungen § 408), dann auch
- definitorische Präzisierungen einzelner Schlagwortkategorien (z.B.: geographische Einheiten § 201.1c und d, Geschichte als Zeitschlagwort § 401) und vor allem
- eine Liste der normierten Homonymenzusätze zu gleichlautenden Personennamen (§ 106),

teilweise mit einer Tendenz zu gelehrten Übernormierungen (z.B.: § 108.7a Fürstennamen) den Umfang von mehreren Seiten. Wiederholt stellt sich auch die Frage, ob angesichts der in den RSWK-Instrumentarien bereits vorliegenden Festlegungen manche der zusätzlichen Präzisierungen in dieser Ausführlichkeit tatsächlich nötig sind (z.B.: § 401 Geschichte als Zeitschlagwort). Die Praktikabilität von Regelwerk und Praxisregeln wächst nicht unbedingt mit dem Regelungseifer und der Regelungsdichte!

Dagegen haben beim mengenmäßig umfangreichen Sachschlagwort die Klagen über die Stichworttendenzen, die suchhinderliche Vielfalt und das Wachstum der SWD bisher nicht verstärkt zu Präzisierungen zur terminologischen Kontrolle geführt. Vielmehr liegen bei dieser auch nach dem Nachschlagewerkprinzip begriffsinhaltlich und in ihrem

Relationengefüge schwieriger eindeutig zu fassenden Schlagwortkategorie wiederum unter anderem Schwerpunkte bei der Regelung von Individualbegriffen und -namen (z.B.: Projekte und Programme § 305.8a und c, chemische Verbindungen § 314.2b).

Neben dem überproportionalen Anfall der individuellen Begriffe in der Erschließungspraxis der letzten Jahre werden hier allerdings auch funktionsbedingte Grenzen der Praxisregeln sichtbar. Sie reflektieren nämlich die Ergebnisse der laufenden Arbeit mit den RSWK und der SWD in Form von zusätzlichen verbindlichen Festlegungen nur im Rahmen der RSWK. Möglicherweise auch aufgrund der praktischen Arbeit mit den RSWK sich ergebende Regelwerkskorrekturen und/oder grundsätzliche Änderungen behalten sie den gesondert publizierten und vorher zur Diskussion gestellten „Ergänzungen und Berichtigungen“ der RSWK vor. Man wird daher vor Verabschiedung entsprechender Paragraphenänderungen in den Praxisregeln Regelungsüberlegungen und -vorschläge unter anderem zur Begriffsschatzbegrenzung der SWD zum Beispiel durch eine die bisherige Regelwerksphilosophie an einem zentralen Punkt in Frage stellende Zerlegung der auflösbaren Komposita in ihre bedeutungstragenden Elemente udgl. nicht erwarten können.

Die Präzisierungen zur Kettenbildung betreffen sowohl die als Folge der Vermischung von Schlagwortansetzung und Schlagwortverknüpfung nicht immer einsichtigen Ansetzungsketten (§ 117, 322.2b) als auch die üblichen Verknüpfungsketten einschließlich ihrer Ausnahmen von der Permutation (z.B.: § 322.3 usw.).

Neben Erläuterungen unter anderem zu Begriffen der normierten Liste der Formschlagwörter (z.B.: § 502, 504.3 Anlage 6), der Verweisungspraxis und zahlreichen weiteren Festlegungen allgemeinen oder spezielleren Charakters (z.B.: Ansetzung von Motiv § 705.1, zu Sachtitelwerken und Einheitssachtiteln § 708.1, 708.6 und 709,1 oder der Beschlagwortung in der Bildenden Kunst § 723ff.) werden der Werkstattcharakter der Praxisregeln und die Verbindung zur SWD auch an den Beispielen der Verweisungsstrukturen mit Angabe unter anderem der Indikatoren zur Kennzeichnung der Schlagwortkategorien und der Operatoren zur Steuerung der Permutationen sichtbar.

Eine detaillierte Auflistung der in der Deutschen Nationalbibliographie beschlagworteten Dokumentenarten bzw. Sachgruppen, Verweisungen auf weitere vom jeweiligen Praxisregeleintrag betroffene RSWK-Paragraphen sowie ein Sachregister und ein zunächst gewöhnungsbedürftiges Paragraphenregister, das von den Verweisungen auf den jeweiligen Haupteintrag verweist, tragen zur Transparenz der zentralen Dienstleistungen wie zur Konsistenz der Erschließungsarbeit bei und erleichtern die Benutzung. Entgegen der Erwartung, daß man durch die Art der Textformulierung die Praxisregeln möglichst ohne gleichzeitige Einsichtnahme in die RSWK benutzen könnte, ist es allerdings in der Regel erforderlich, sich Paraphrasetext, Umfeld und Beispiele auch im Grundwerk anzusehen.

Die Praxisregeln wenden sich in erster Linie an den Kreis der aktiv mit RSWK Arbeitenden oder an der SWD-Erstellung redaktionell Beteiligten. Mit ihrer Vorlage stellt sich verstärkt das Problem, wie dieser fast inflationär anwachsende und zudem in

unterschiedlichen Publikationsformen und Zugriffsmöglichkeiten vorliegende Komplex der RSWK/SWD-Arbeitsmittel, Normierungshilfen und Informationsorgane praktisch noch zu handhaben ist. Dies umso mehr, da sich inzwischen diese Instrumente, wie z. B. die Praxisregeln und die Beispielsammlung, teilweise sogar überschneiden. Beide bilden nämlich einen Kommentar zu RSWK und SWD, auch wenn die Zielsetzung (Einführung in die Grundprobleme und vertiefende Kommentierung der Regelungen anhand konkreter zu erschließender Titel) und die Zielgruppe (Berufsanfänger und sonstige RSWK-Benutzer) bei der Beispielsammlung eine andere ist. Soll daher der Rationalisierungseffekt einer einheitlichen verbalen Sacherschließung und der Fremdleistungsübernahme nicht wieder durch eine unnötige und schwer handhabbare Zersplitterung der Arbeitsmittel aufgehoben werden, ist deshalb künftig – ähnlich wie neuerdings bei RAK-WB – zur Reduzierung der Arbeitsschritte die gemeinsame Herausgabe und Fortführung zumindest der bisher bereits in Papierform erscheinenden und laufend fortzuschreibenden RSWK-Instrumentarien (Regelwerk, Praxisregeln, Ergänzungen und Berichtigungen) in leicht ergänzbarer Loseblattform anzustreben. Zu überlegen ist auch, ob nicht der Selbsterklärungseffekt der als Normierungs- und Recherchehilfe immer wichtiger werdenden SWD auszubauen ist.

Mit der Stabilisierung der RSWK-Anwendung als einzigem Erschließungsverfahren mit einem umfassenden deutschsprachigen Schlagwort-Fremddatenangebot ist die teilweise apologetische Grundsatzdiskussion der RSWK-Entstehungszeit abgelöst worden durch den Ausbau bzw. die kontinuierliche Pflege der Arbeitsmittel und den Diskurs über zahlreiche klärungsbedürftige Anwendungsfragen und eine Regelwerksneuorientierung (z. B.: Anpassungen an verschiedene Zielgruppen und Erschließungsbedürfnisse, Behandlung der Fachterminologien des deutschsprachigen Auslands, SWD-Fragen, Zahl der Indikatoren und Systematik für die SWD, Ausweitung der SWD-Online-Zugriffsberechtigten, Angleichung der Regelwerke und Normdateien udgl.). Hierbei ist trotz aller Normierungsabsichten und Vernetzungstendenzen sowie DV-Hilfen die Gefahr zu sehen, daß ein Übermaß an ständigen Anpassungen, Änderungen und Weiterentwicklungen nicht nur die Inhomogenitäten von Katalog und Vokabular fördern, sondern auch den Korrektur- und Koordinierungsaufwand wie die Korrekturbereitschaft überfordern könnten. Die Erfahrung wird zeigen, inwieweit dieser vielfältige praktogene Weiterentwicklungs- und zusätzliche Anpassungsbedarf an dialogfähige Kataloge und andere Normdateien, sich mit der Hauptaufgabe von Regelwerksstandards und Normdateien vereinbaren läßt, Verlässlichkeit und Konsistenz von Normen, Katalogisaten und Fremddatenangeboten über viele Jahre hinweg zu sichern.

Franz Fischer